



Wörschach, 12. Dezember 2019

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Wörschach

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörschach hat in seiner Sitzung vom 11.12.2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Wörschach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,41.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3.327.807,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 958.387,98 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.369.419,02 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 11.533 lfm zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

1.) Die Benützungsgebühr richtet sich grundsätzlich nach der verbrauchten Wassermenge, die mit einem geeichten Zähler ermittelt wurde. Allerdings können die Verbraucher frei wählen, ob die Abrechnung pauschaliert nach der an der Liegenschaft gemeldeten Personenanzahl berechnet werden soll.

(a) Berechnung nach dem Wasserverbrauch:

Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Wasser **2,40 €**.

Durch Einbau von geeichten Subwasserzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Der Abzug der mittels Subzähler ermittelten Wassermenge erfolgt auf Antrag, der schriftlich bis spätestens 01. Jänner für das Vorjahr bei der Gemeinde Wörschach eingebracht werden muss.

(b) Pauschalierte Berechnung nach der gemeldeten Personenanzahl:

Pro Person die an einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen mit einem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist, wird ein pauschaler Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr angenommen, sodass die Abwassergebühr pro gemeldeter Person und Jahr **120,00 €** beträgt.

Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung gemäß Punkt b erfolgen kann, wird der Wasserverbrauch für eine Person, somit 50 m³, verrechnet.

Stichtag für die Ermittlung der Gebühr für die pauschalierten Berechnungen gemäß dem Punkt 1b. ist jeweils der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird, bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.

2.) Für im Versorgungsbereich gelegene gewerbliche Objekte wird ebenfalls grundsätzlich der Wasserverbrauch zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen, wenn dieser durch einen geeichten Zähler ermittelt wurde (siehe §4 Abs 1 lit a dieser Verordnung). Allerdings kann auch hier frei gewählt werden, ob die Abrechnung pauschaliert nach der Bruttogeschoßfläche festgesetzt werden soll, wobei ein m² Fläche einem m³ Wasserverbrauch entspricht.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

(5) Die Kanalbenützungsgeld wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgeld wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(6) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(8) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

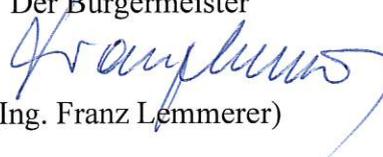
Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Wörschach vom 13.03.2008 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


(Ing. Franz Lemmerer)

Angeschlagen am: 13. Dezember 2019

Abgenommen am: 30. Dezember 2019

